

Netzanschlussvertrag Strom (für höhere Spannungsebenen)

Zwischen

NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Str. 28-34, 52511 Geilenkirchen
(BDEW-Codenummer 9900426000009)

(nachfolgend Netzbetreiber),

und

(nachfolgend Anschlussnehmer),

(gemeinsam auch Vertragspartner)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand, Anschluss von Erzeugungsanlagen	2
§ 2 Vertragsvoraussetzung	2
§ 3 Hauptleistungspflichten	2
§ 4 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen	2
§ 5 Baukostenzuschuss	3
§ 6 Vertragsdauer, Kündigung, Mitteilung über Eigentumswechsel	3
§ 7 Allgemeine Bedingungen, Anlagen	4

§ 1

Vertragsgegenstand, Anschluss von Erzeugungsanlagen

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zum Zweck der Entnahme von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Anschluss einer Elektrizitätserzeugungsanlage an das Netz des Netzbetreibers dem Netzbetreiber rechtzeitig im Vorfeld mitzuteilen und die weiteren Bedingungen mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Ein solcher Anschluss bedarf vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen (z.B. des Erneuerbaren Energien Gesetzes, EEG) einer gesonderten vertraglichen Regelung.
- (2) Für die Anschlussnutzung, Belieferung und Netznutzung bedarf es gesonderter Vereinbarungen.
- (3) Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in **Anlage 2** („Anschluss- und Vertragsdatenblatt Strom“) näher beschrieben.

§ 2 Vertragsvoraussetzung

Für neu herzustellende Anschlüsse ist Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages die Annahme des „Angebotes“ durch den Anschlussnehmer. Gleiches gilt für den Fall der Änderung von bestehenden Netzanschlüssen. Das Angebot ist Anlage zu diesem Vertrag (**Anlage 1**).

§ 3 Hauptleistungspflichten

- (1) Der Netzbetreiber hält den Anschluss für die Entnahme von Elektrizität im Rahmen der vereinbarten Netzanschlusskapazität gem. **Anlage 2** vor.
- (2) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, elektrische Anlagen zwecks Entnahme an den Netzanschluss anschließen zu lassen. Weitere Vorgaben für den Anschlussnehmer ergeben sich aus den AGB Anschluss Strom (**Anlage 3**), insbesondere den Ziffern 5 und 6 der AGB Anschluss Strom.

§ 4 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung

- (1) Für die Herstellung des Netzanschlusses zahlt der Anschlussnehmer Netzanschlusskosten gem. Angebot (**Anlage 1**).
- (2) Bei Änderungen des Netzanschlusses kann der Netzbetreiber weitere Netzanschlusskosten gem. Ziffer 3 der AGB Anschluss Strom (**Anlage 3**) verlangen.

-
- (3) Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Die Kosten für weitere Inbetriebsetzungen richten sich nach den AGB Anschluss Strom (**Anlage 3**).

§ 5 Baukostenzuschuss

- (1) Für die gemäß Anschluss- und Vertragsdatenblatt bereitgestellte Netzanschlusskapazität zahlt der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss gem. Angebot (**Anlage 1**).
- (2) Der Netzbetreiber kann unter den Voraussetzungen der Ziffer 4.3 der AGB Anschluss Strom (**Anlage 3**) einen weiteren Baukostenzuschuss verlangen.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung, Mitteilung über Eigentumswechsel und Wechsel von Anschlussnutzern

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in **Anlage 2** beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
- a) wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

-
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, sofern der/die Anschlussnutzer wechseln.

§ 7 Allgemeine Bedingungen, Anlagen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 3** beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Strom“ (AGB Anschluss) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB Mittelspannung, **Anlage 4**), einschließlich der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur TAB Mittelspannung (**Anlage 5**). Die TAB Mittelspannung und die Ergänzenden Bedingungen zur TAB Mittelspannung werden auf Verlangen ausgehändigt und können im Internet unter www.new-netz-gmbh.de abgerufen werden.
- (2) Die nachstehenden **Anlagen 1 bis 7** sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages:

Anlage 1: Angebot

Anlage 2: Anschluss- und Vertragsdatenblatt Strom

Anlage 3: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Strom (AGB Anschluss Strom)

Anlage 4: Technische Anschlussbedingungen (TAB Mittelspannung)

Anlage 5: Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers zur TAB Mittelspannung

Anlage 6: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (sofern Anschlussnehmer und Eigentümer nicht personenidentisch sind)

Anlage 7: Preisblatt „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung“

Anschlussnehmer

Netzbetreiber